

Geschäftsordnung der Vollversammlung des Kölner Jugendring e.V.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung gilt für die Vollversammlung des Kölner Jugendring e.V.

§ 2 Termin der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung muss mindestens zweimal im Jahr stattfinden – in der Regel findet die Vollversammlung viermal im Jahr statt. Die Termine werden ein Jahr im Voraus geplant und durch die Vollversammlung beschlossen.

§ 3 Außerordentliche Vollversammlung

1. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 4 Fristen

1. Der Vorstand lädt zwei Wochen vor der Vollversammlung die Delegierten, unter der Angabe einer vorläufigen Tagesordnung, per E-Mail ein.
2. Die Rückmeldungen zur Tagesordnung mit den entsprechenden Unterlagen und Anträgen sind bis spätestens eine Woche vor der Vollversammlung an die Geschäftsstelle per E-Mail (gstelle@koelner-jugendring.de) zu schicken.
3. Initiativanträge müssen spätestens bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt auf der Vollversammlung beantragt werden (siehe §8.8).

§ 5 Ablauf der Vollversammlung

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 1. Feststellung der Stimmberechtigung der Delegierten
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der endgültigen Tagesordnung
 4. Beschluss über das Protokoll der letzten Versammlung
2. Grundlagen zur Feststellung der Stimmberechtigung ist die Delegiertennennung auf Grundlage der Satzung §8.
3. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen anwesend sind.
4. Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung vorgestellt. Sie kann um weitere Tagesordnungspunkte ergänzt werden. Die Vollversammlung kann auf Antrag darüber entscheiden, dass Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur aufgenommen werden,

wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten, oder der Vorstand dafür sprechen.

§ 6 Öffentlichkeit

1. Die Versammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nach einem Antrag, durch einen mit einfacher Mehrheit getroffenen Beschluss, ausgeschlossen werden (siehe §9.2).

§ 7 Leitung der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung wird durch den Vorstand geleitet.
2. Wenn gewünscht, kann für die Leitung der Vollversammlung auch eine externe Moderation eingesetzt werden. Diese muss von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit in ihrer Funktion bestätigt werden.

§ 8 Antragsdiskussion und Beschlussfassung

1. Der Vorstand führt eine Redeliste und erteilt nach dieser Redeliste das Wort. Redeberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder und Gäste der Vollversammlung.
2. Eine Wortmeldung außerhalb der Reihenfolge ist in das Ermessen des Vorstands gestellt, wenn es für einen raschen Fortgang der Beratung dienlich erscheint.
3. Antragstellende und Berichterstattende müssen zu Beginn und nach Schluss der Beratung auf Wunsch das Wort erhalten.
4. Die Redezeit kann von der Leitung der Vollversammlung begrenzt werden. Diese Begrenzung kann von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.
5. Antragsberechtigt sind der Vorstand und die Delegierten der Vollversammlung
6. Anträge müssen:
 1. schriftlich eingereicht werden (Fristen unter §4.2) und
 2. eine klare Antragsformulierung enthalten.
7. Initiativanträge sind Anträge, die nach Ablauf der Frist zur Antragsstellung noch gestellt werden. Die Aufnahme in die Tagesordnung muss von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Delegierten befürwortet werden.
8. Liegen Änderungsanträge, die aus der Diskussion entstehen, zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Leitung der Vollversammlung.
9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Delegierten gefasst.
 - Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen
 - Stimmengleichheit gilt als Ablehnung
10. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Leitung fest und verkündet es.

11. Unmittelbar nach der Abstimmung kann bei begründetem Zweifel an der Richtigkeit der Abstimmung oder des Abstimmungsergebnisses Wiederholung beantragt werden.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind durch Heben beider Hände anzuzeigen. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln.
2. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Diese sind:
 1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 2. Antrag auf Schluss der Redeliste,
 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 4. Antrag auf Vertagung,
 5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 6. Antrag auf Nichtbefassung,
 7. Antrag auf geheime Abstimmung,
 8. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit oder
 9. Hinweis zur Geschäftsordnung
3. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen und es gilt die einfache Mehrheit zur Annahme oder Ablehnung des Geschäftsordnungsantrags.

§ 10 Wahlen

1. Zu Beginn des Tagesordnungspunktes wird ein Wahlvorstand (Wahlleitung plus Auszählung) gewählt. Dieser besteht nach Möglichkeit aus nicht stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung. Er leitet die Wahlen.
2. Wahlen für den Vorstand bedürfen grundsätzlich einer einfachen Mehrheit.
3. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmungen durch das Handzeichen sind möglich, wenn dies beantragt wird und von keinem stimmberechtigten Mitglied der Vollversammlung Widerspruch erhoben wird.
4. Das Recht, Kandidierende für den Vorstand vorzuschlagen, steht dem Vorstand sowie den Delegierten zu.
5. Die vorgeschlagenen Kandidierenden werden nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur befragt.
6. Wer bereit zur Kandidatur ist erhält das Wort, um sich vorzustellen und seine Motivation zur Wahl darzulegen.
7. Nach der Vorstellung aller Kandidierenden kann auf Antrag eine Personaldebatte erfolgen. Die Personaldebatte findet unter Ausschluss der Kandidierenden und der Öffentlichkeit statt. Nur stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung dürfen anwesend sein. Über die Personaldebatte gilt Stillschweigen zu bewahren.

8. Die Wahl wird durch die Annahme seitens der gewählten Person rechtskräftig.
9. Die Amtszeit der zu besetzenden Ämter beträgt zwei Jahre, sofern die Satzung nichts anderes regelt.

§ 11 Änderungen des Selbstverständnisses und der Satzung des Kölner Jugendring e.V.

1. Änderungen des Selbstverständnisses und der Satzung des Kölner Jugendring e.V. können nur beschlossen werden, wenn:
 1. der Antrag schriftlich vorliegt,
 2. der Antrag den Mitgliedern mit der Einladung zur Vollversammlung vorliegt und
 3. Änderungen mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 12 Schlussbestimmung

1. Eine Änderung der Geschäftsordnung muss mit einer 2/3-Mehrheit von den Delegierten der Vollversammlung beschlossen werden.

Beschlossen auf der Vollversammlung des Kölner Jugendring e.V. am 20.05.2021.